

1169

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silberbach, Schwarzbach und Fürstenwiese bei Wehen“ vom 4. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Östlich von Wehen werden die Oberläufe des Silberbaches und Schwarzbaches sowie die Fürstenwiese in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Silberbach, Schwarzbach und Fürstenwiese bei Wehen“ besteht aus den Oberläufen des Silber- und Schwarzbaches mit deren Quellwiesen sowie der sogenannten Fürstenwiese mit dem dort entspringenden Bach. Dieses Bachsystem liegt in den Gemarkungen Wehen und Neuhoef der Stadt Taunusstein im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 30,12 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die noch naturbelassenen Abschnitte dieses Bachsystems zu erhalten und bereits zerstörte Bereiche zur Stabilisierung des Ökosystems zu renaturieren. Die geschützten Flächen sollen durch extensive Grünlandnutzung vor zunehmender Brache und Bebuschung bewahrt werden, um so den Reichtum an zum Teil bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierarten zu gewährleisten und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder sie zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor

außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachland umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, Hochtaunus, Main-Taunus, Rheingau, Untertaunus, Wetterau und dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976“ (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

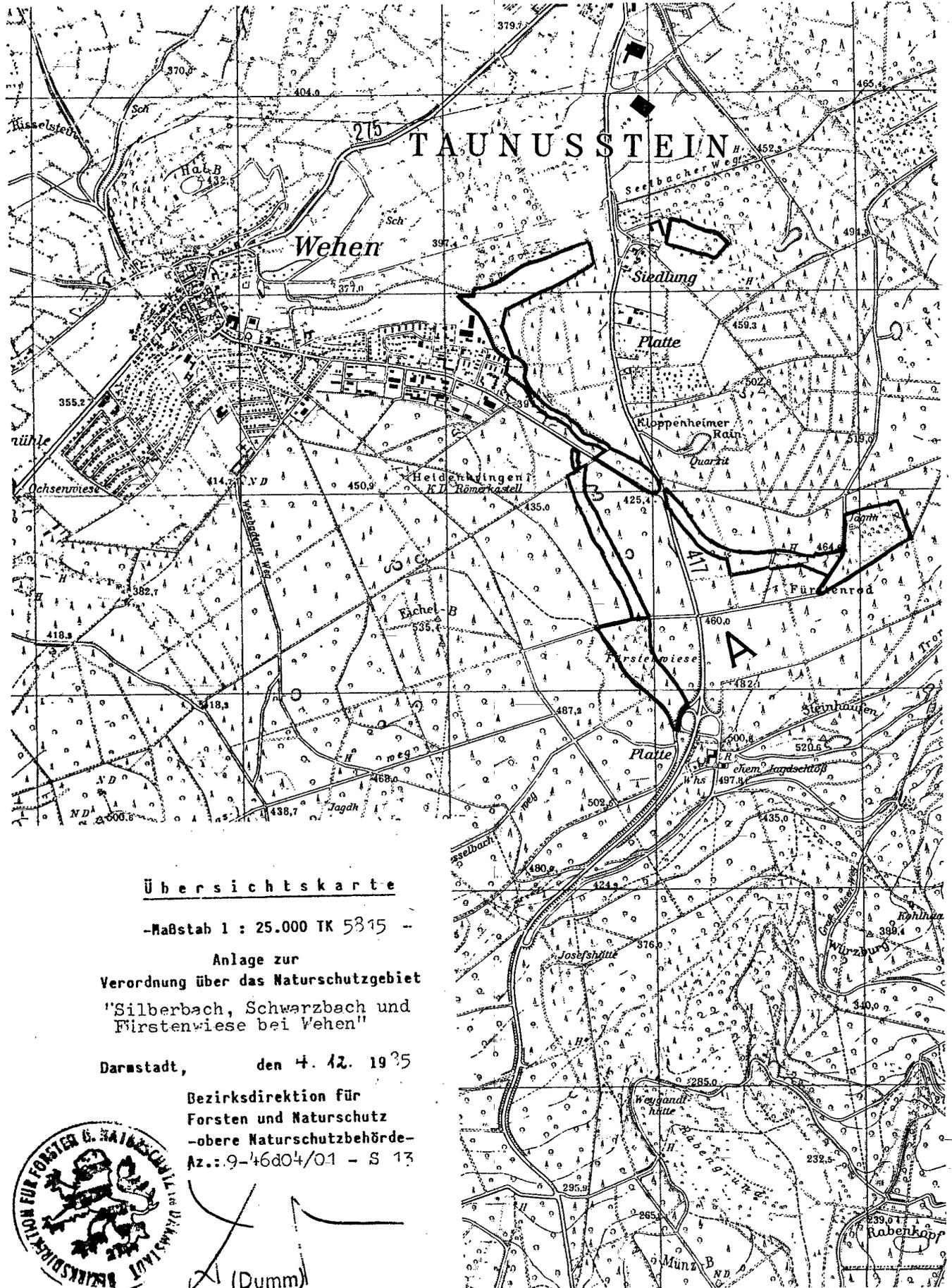
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 51/1985 S. 2354



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5815 -

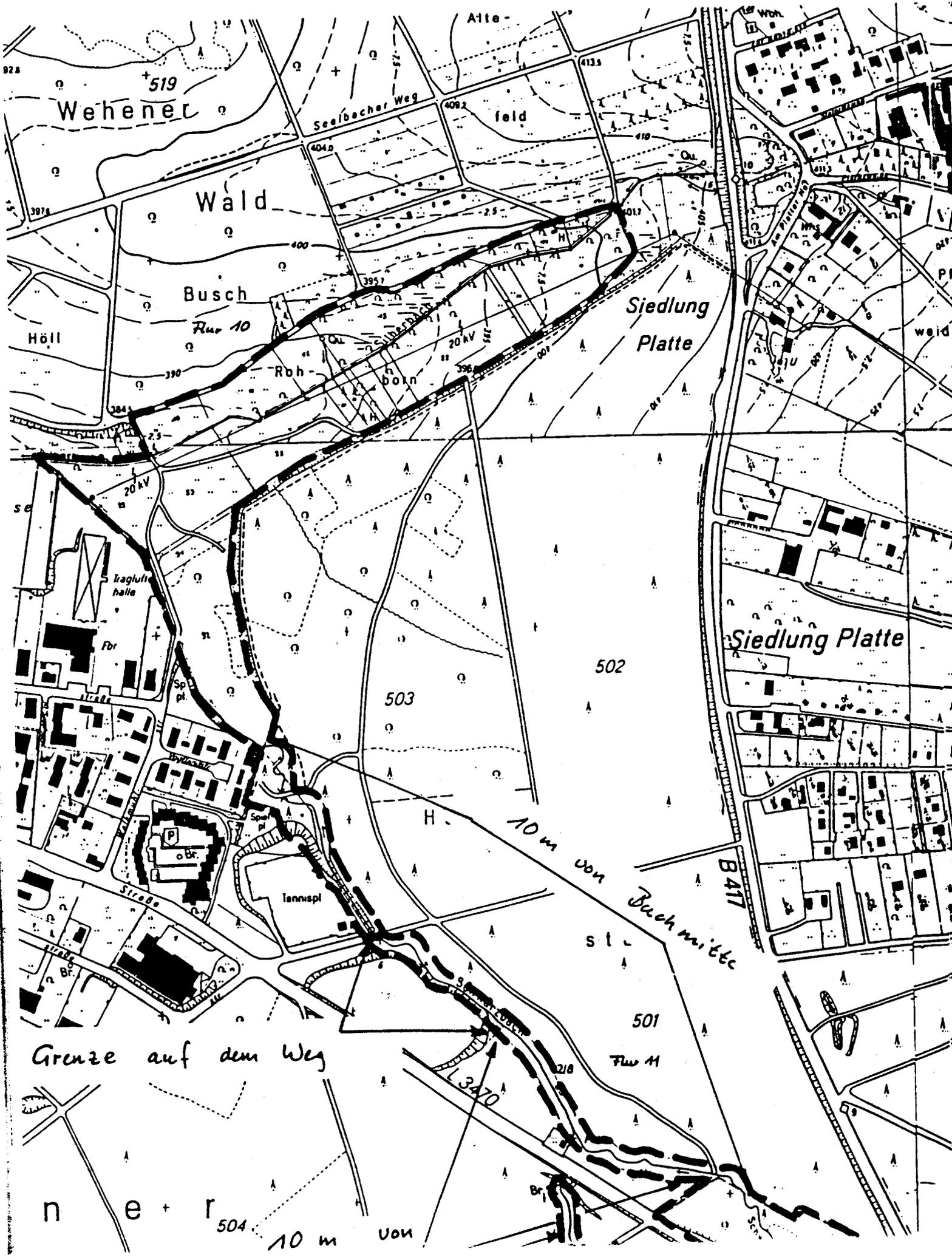
Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Silberbach, Schwarzbach und
Firsienwiese bei Wehen"

Darmstadt, den 4. 12. 1935

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-46d04/01 - S 13



(Handwritten signature)
 (Dumm)



Wehener

519

Wald

Busch

Rur 10

Siedlung
Platte

Höll

Roh

born

Siedlung Platte

Tragluffthalle

Fbr

Sp. pl.

Iennispl.

502

503

10 m von

Buch mit etc

B 417

501

Flur H

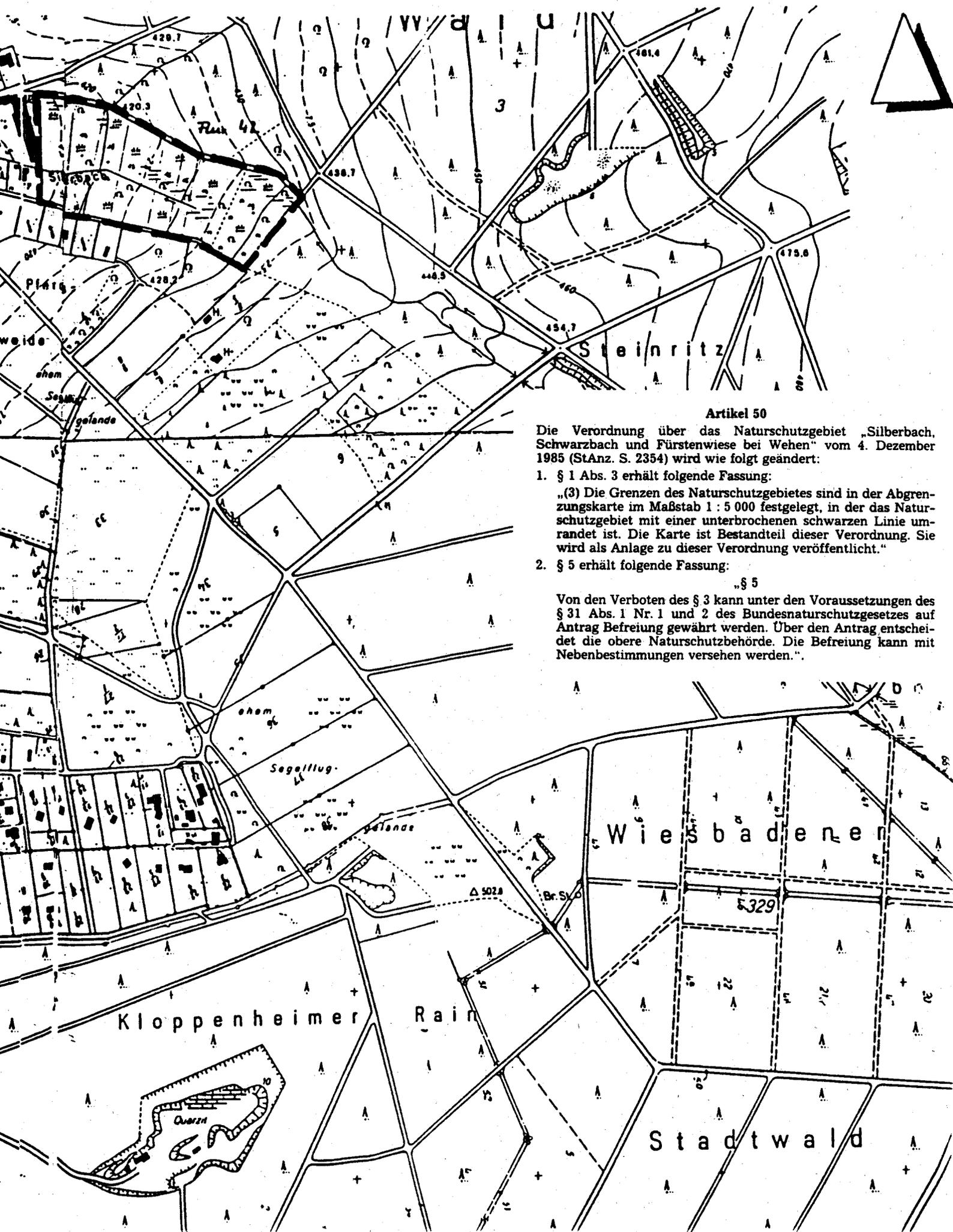
Grenze auf dem Weg

B 470

504

10 m von

n e t r



Artikel 50

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silberbach, Schwarzbach und Fürstenwiese bei Wehen“ vom 4. Dezember 1985 (StAnz. S. 2354) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Bachmitte

de-

kringen

Flur 12

150

+ Mühlrod

151

152

316

B 417

Rödchen

316

Fürsten

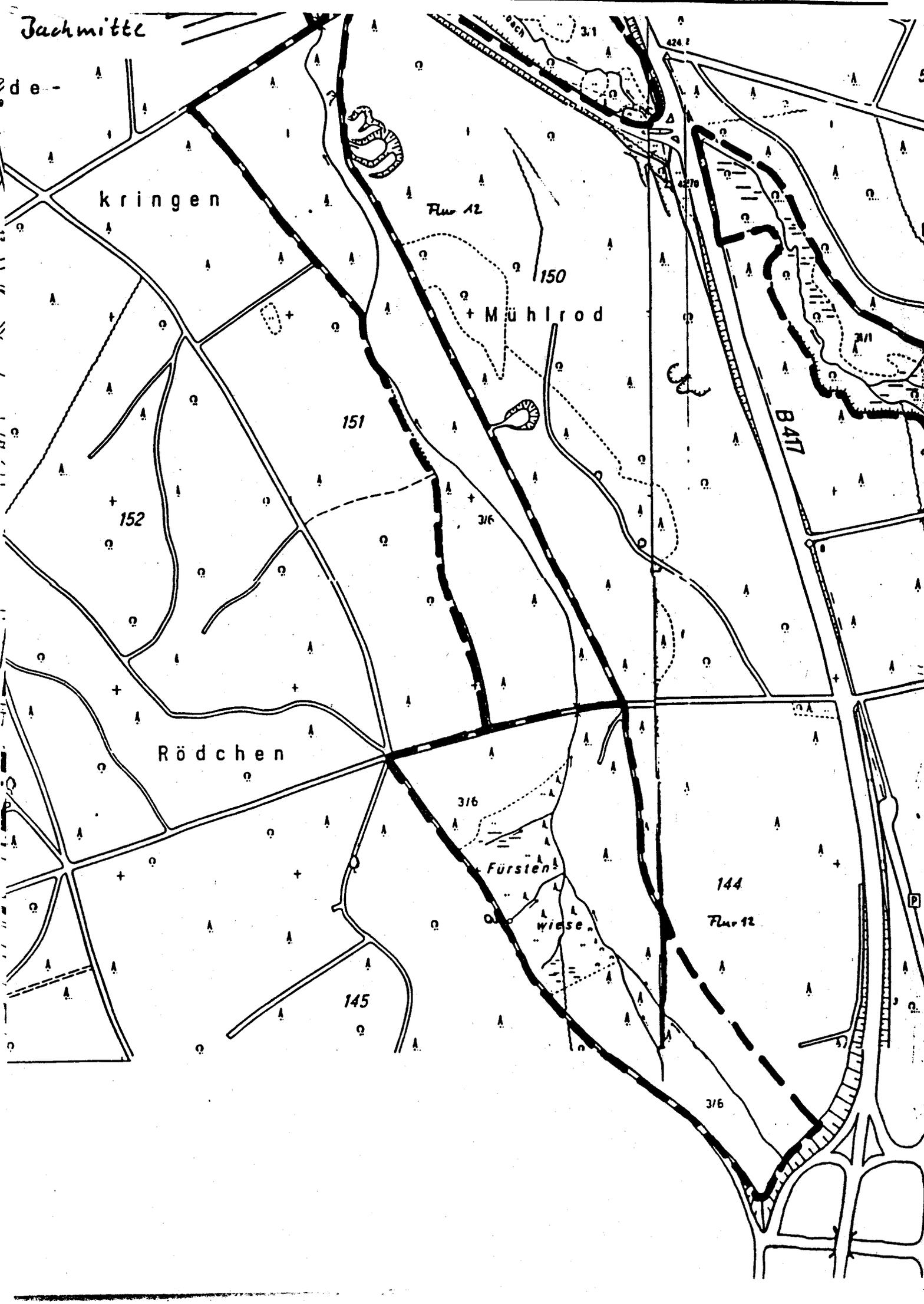
wiese

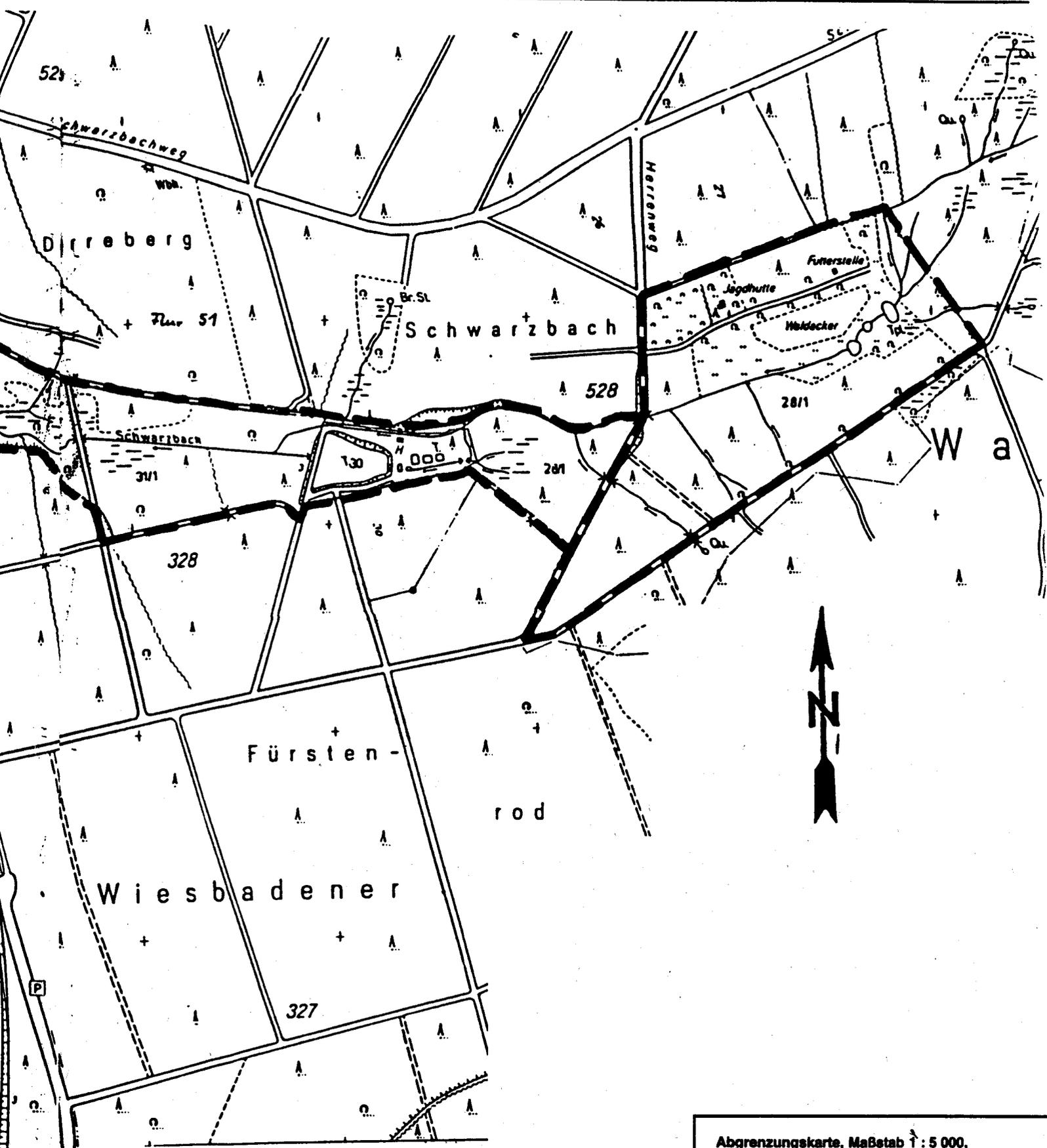
144

Flur 12

145

316





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Silberbach,
 Schwarzbach und Fürstenwiese bei Wehen“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt:	Taunusstein
Gemarkung:	Wehen; Neuhof
Flur:	10, 11, 12; 42 und 51